

Zur Kritik der Knaus'schen Theorie

Von Dr. A. Nidermeyer, Frauenarzt in Görlitz

Knaus hat in seiner Arbeit »Die periodische Frucht- und Unfruchtbarkeit des Weibes« (Zbl. Gynäk. 1933, Nr 24, 1393) die Sätze geschrieben:

»Die Einschränkung der physiologischen Sterilität bei 28tägigem Zyklus auf die Zeit vom 20.—25. Tage desselben durch Nidermeyer geschah absolut willkürlich und ohne jede sachliche Unterlage. Es geht nicht an, die Ergebnisse wissenschaftlich sich widersprechender Arbeiten zu kombinieren und daraus ein arithmetisches Mittel zu formen, das nun höheren wissenschaftlichen Wert haben soll, als die Zahlen methodisch einwandfreier Untersuchungen. Nur der sichere Nachweis einer Konzeption im Ante- oder Postmenstrum bei einer regelmäßig 28—30tägig menstruierenden Frau könnte Nidermeyer berechtigen, die von mir bestimmten Grenzen der physiologischen Sterilität anzutasten und zu ändern.

Wenn Nidermeyer meint, daß die von mir empfohlene Methode der natürlichen Geburtenregelung nicht für junge Eheleute geschaffen sei, dann verweise ich ihn auf Tabelle I und V dieser Arbeit, aus denen er sich selbst ein Urteil bilden möge, ob die daraus ersichtliche Anzahl von Kohabitationen genügen dürfte, den Geschlechtstrieb junger Menschen zu befriedigen.«

Knaus unterstellt mir hier eine Gegnerschaft gegen seine wissenschaftlichen Forschungen und bekämpft eine Auffassung, die ich in dieser Form niemals vertreten habe.

Es ist mir niemals in den Sinn gekommen, die physiologische Sterilität auf die Zeit vom 20.—25. Tage des Normalzyklus einzuschränken. Es ist auch nicht zutreffend, daß ich versucht hätte, die Zeit der physiologischen Sterilität durch Berechnung eines arithmetischen Mittels aus verschiedenen einander widersprechenden Arbeiten zu ermitteln. Noch weniger hätte ich mir erlaubt, für die so ermittelten Zahlen höheren wissenschaftlichen Wert in Anspruch zu nehmen als für die Ergebnisse einwandfreier Untersuchungen. Völlig fern hat es mir gelegen, die von Knaus bestimmten Grenzen der physiologischen Sterilität anzutasten oder zu ändern. Vielmehr habe ich in allen einschlägigen Arbeiten¹ die Forschungen von Knaus als unentbehrliche wissenschaftliche Grundlage gewürdigt.

Auf Seite von Professor Knaus liegen Mißverständnisse vor, die ohne Schwierigkeit der Aufklärung und Richtigstellung zugänglich sind. Gewiß scheint es auf den ersten Blick, als trennte mich eine weitgehende Meinungsverschiedenheit von ihm. Soweit eine solche in gewissem Umfange tatsächlich besteht, findet sie ihre Erklärung aus den gänzlich verschiedenen Gesichtspunkten, unter denen Knaus als Forscher seine Arbeit leistet und denen, die für meine einschlägigen Arbeiten maßgebend sein mußten. Diese Arbeiten sind entstanden aus dem Bedürfnis der Pastoralmedizin: das heißt in diesem Falle aus der schwierigen und verantwortlichen Aufgabe, die wissenschaftliche Theologie und praktische Seelsorge über den gegenwärtigen Stand des gesicherten medizinischen Wissens zu informieren.

¹ Fakultative Sterilität. Gebrüder Steffen, Limburg, 1931. — Fakultative Sterilität und periodische Enthaltung. Trier, Paulinus-Druckerei, 1932. — Geburtenregelung und Sittengesetz. Zbl. Gynäk. 1932, Nr 3. — Zeitpunkt des Konzeptionstermins. Zbl. Gynäk. 1932, Nr 39.

Diese Aufgabe wird dem Verständnis näher gebracht durch einen Vergleich mit der des gerichtsarztlichen Sachverständigen. Auch dieser hat oft über Fragen zu referieren, über die er eigene Forschungen nicht aufweisen und auch nicht anstellen kann. Er hat vielmehr in strengster Zuverlässigkeit zu ermitteln, was bereits heute als wissenschaftlich gesichert gelten kann und was noch als umstritten bezeichnet werden muß. Je strenger er dieser Aufgabe gerecht zu werden sucht, je vorsichtiger er ist bei der Abgrenzung des bereits gesicherten Bestandes der Wissenschaft von dem, was endgültiger Bestätigung noch bedarf, desto größer wird seine Zuverlässigkeit sein — selbst auf die Gefahr hin, daß er in gewissem Sinne gegenüber dem Fortschritt der Forschung als retardierendes Moment wirken muß. Man könnte hier den Einwand erwarten: Müßte nicht auch diese Aufgabe nur dem Forscher vorbehalten sein, der durch eigene Arbeit auch zur Kritik am geeignetsten erscheint? Muß man nicht geradezu das Recht zur Kritik dem absprechen, der nicht auf eigene Forscherarbeit hinzuweisen hat?

Wenn man sich klar der Verschiedenartigkeit der Aufgabe und der Problemstellung bewußt ist, und stets die Grenzen zu respektieren weiß, ergibt sich jedoch aus der Verteilung der Aufgaben und der Wechselwirkung zwischen den beiden Formen wissenschaftlicher Betrachtung ein sehr wertvoller und bedeutender Antrieb gerade auch für die Forschung selbst. Aus manchen Gründen kann es bisweilen zweckmäßiger sein, wenn neben dem eigentlichen Forscher der wissenschaftliche Kritiker aus größerer Distanz den jeweiligen Stand des gesicherten Wissens beurteilt. Aber die Aufgaben sind auch dem Wesen nach verschieden. Der reine Forscher muß zunächst ausschließlich von der Feststellung des Tatsächlichen ausgehen. So ist seine Arbeitsweise notwendig analytisch und induktiv. Hingegen wird, wie auch der Vergleich mit der Arbeitsweise des Gerichtsmediziners, des Sozialhygienikers zeigt, jede Auswertung der Forschungsergebnisse sie in einen Zusammenhang mit geisteswissenschaftlichen Fragen bringen. Dies erfordert eine synthetische Verknüpfung; die deduktive Methode ist nie auszuschalten, wenn die Problemstellung am Grundsätzlichen nicht vorbei kann. Man darf aber darin, daß die Tatsachen in bezug gesetzt werden zu grundsätzlichen Fragen, nicht eine unzulässige Bindung, eine fehlerhafte »Zweckwissenschaft« erblicken. Nicht nur die Arbeit des naturwissenschaftlichen Forschers ist reine Wissenschaft.

Aus der Verschiedenartigkeit der Aufgaben, der Gesichtspunkte und beherrschenden Fragestellungen ergibt sich wohl eine polare Spannung, aber kein Gegensatz. Beide Betrachtungsweisen sind wissenschaftlich berechtigt und notwendig aufeinander angewiesen. Ein Gegensatz ist unnötig und wäre nur beklagenswert.

Wirkt gelegentlich stärkeres Betonen des Kritischen scheinbar hemmend, so ist es in Wirklichkeit für die Forschung befruchtender als allzu rasche widerstandslose Anerkennung. Die Kritik nötigt die Forschung, allen umstrittenen Punkten in ihrem Lehrgebäude vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden, bis der letzte Zweifel überwunden, die Kette der Beweise lückenlos geschlossen ist.

Der wissenschaftliche Sachverständige und Ratgeber in Fragen der Pastoralmedizin trägt gegenüber den von ihm zu beratenden Instanzen eine sehr hohe Verantwortung. Wenn er sich deren bewußt ist, bleibt ihm gar kein anderer Weg übrig als der bisher von mir befolgte: So lange auch nur die Möglichkeit eines anderen Sachverhaltes besteht, muß er dieser Rechnung tragen. Und diese Möglichkeit hat er — mangels eigener Forschungen auf dem fraglichen Gebiet — dann als gegeben vorauszusetzen, so lange auch nur eine einzige abweichende Meinung einer autoritären wissenschaftlichen Persönlichkeit mit beachtenswerten Gründen

eine andere Auffassung vertritt, — bis zur endgültigen Widerlegung dieser Ansicht. Dann wird er sich nicht einen Augenblick besinnen, die bisher eng gezogenen Grenzen des wissenschaftlichen Gesicherten freudig zu erweitern. Er handelt aber richtiger, wenn er diese Grenzen anfänglich zu eng absteckt, um sie mit fortschreitender Sicherung der Erkenntnisse allmählich zu erweitern, als wenn er kritiklos sie zu weit zöge und dann zu Einschränkungen gezwungen wäre. Ganz abgesehen von den Enttäuschungen — die grundsätzliche Tragweite der Probleme, über die er sein Gutachten abgibt, erlaubt einfach keinen anderen Weg.

Die Situation ist ähnlich wie für den Gerichtsarzt in der so umstrittenen Frage des »offenbar unmöglich« gemäß § 1717 BGB. Es sind Fälle durchaus denkbar, in denen bei besonderer Tragweite der Beweisfrage ein Gerichtsarzt sein Gutachten nicht ausschließlich auf seine persönliche wissenschaftliche Überzeugung fundieren kann. Selbst wenn er z. B. glaubt, durch eigene Forschung zum Urteil berechtigt zu sein, daß die Geburt eines reifen Kindes bei weniger als 230 Tagen Schwangerschaftsdauer nicht möglich ist, wird er nicht verschweigen dürfen, objektiv als Sachverhalt festzustellen: Es gibt auch wissenschaftliche Autoritäten, die bei noch kürzerer Schwangerschaftsdauer die Geburt eines reifen Kindes beobachtet haben bzw. für möglich halten. So bleibt in diesem Falle nicht anderes übrig, als pflichtgemäß das Urteil dahin abzugeben: So lange diesen Arbeiten nicht durch Nachweis objektiven Irrtums die Kraft wissenschaftlichen Autoritätsbeweises genommen ist, sind sie zu berücksichtigen; so lange darf der Sachverständige eine Konzeption zum fraglichen Zeitpunkt nicht als »offenbar unmöglich« bezeichnen!

So, und nur so sind die von mir empfohlenen Tage zu verstehen. Nicht, als hätte ich ein arithmetisches Mittel errechnen und dieser Zahl dann größeren wissenschaftlichen Beweiswert vindizieren wollen als denen, die Knaus und Ogino festgestellt haben. Sondern meine Feststellung bedeutet nur: Die von mir bezeichneten Tage können bereits jetzt so gut wie unumstritten als Konzeptionsminimum, oder »pessimum« (Schenk²) gelten. Wie weit sich die Zeit der physiologischen Sterilität auch noch auf die letzten Zyklustage und auf die Zeit des Postmenstruums ausdehnen läßt, — das festzustellen und durch unwiderlegbaren Beweis zu sichern, bleibt der Forschung vorbehalten, der hinsichtlich der Tatsachenermittlung keine Grenzen gezogen sind!

Nur wenn man die Verschiedenheit der Urteilsprinzipien und die vorstehenden notwendigen Erwägungen nicht berücksichtigt, kann der Eindruck entstehen, als handle es sich in meinen Arbeiten um eine unberechtigte Kritik an den Forschungsergebnissen von Knaus, wenn ich eine Konzeption im Postmenstrum und vielleicht in den letzten Tagen des Prämenstruums noch nicht für absolut widerlegt hielt.

So muß man auch einsehen, daß ich nicht von der Knaus'schen Methode der natürlichen Geburtenregelung behauptet habe, sie genüge den Geschlechtsbedürfnissen junger Eheleute nicht. Vielmehr habe ich dies lediglich von meinem eigenen Ratschlage gesagt. Dieser ging aus wohlwogenen Gründen dahin, sich einstweilen noch nicht auf die Unfruchtbarkeit des Postmenstruums und der letzten Zyklustage zu verlassen, sondern lediglich auf die 5—6 Tage des sicheren Konzeptionsminimums. Diese Tage müssen selbstverständlich so liegen, daß sie innerhalb der letzten 11 Zyklustage nach Ogino bzw. der letzten 14 Tage nach Knaus fallen.

Nicht gegen die Forscher Knaus und Ogino hat sich meine Kritik gerichtet, sondern gegen solche, die nicht als Forscher, sondern als Propagandisten sich be-

² Vgl. Zbl. Gynäk. 1933, Nr 23.

rufen fühlten, schon jetzt als gesicherte Lehre vorzutragen und sogar pastoralmedizinisch zu empfehlen, was doch wohl erst in einiger Zeit als abgeschlossen, als »res iudicata«, als »communis opinio omnium doctorum« gelten kann. Aus diesem Grunde halte ich daran fest — ohne der Wissenschaftlichkeit von Knaus und Ogino jemals nahe zu treten, — Werke wie die von Smulders, Georg, Maximilian u. a. vom Standpunkt ihrer Aufgabe als wissenschaftlich unzulänglich abzulehnen.

Knaus darf versichert sein, daß ich in dem Augenblick seine Lehre ohne Abstrich auch pastoralmedizinischen Gutachten zu grunde legen werde, in dem die letzte Stimme wissenschaftlich beachtlicher Gegner seiner Anschauungen endgültig widerlegt und verstummt ist.

Bis dahin muß es mir schon gestattet sein, in der Frage der Konzeption im Postmenstruum und den letzten Zyklustagen das »offenbar unmöglich« noch nicht vorbehaltlos zu bejahen, so sehr mir die von Knaus gegebene Erklärung der »Früh-« und »Spätkonzeptionen« einleuchtet. Gerade die hiermit von ihm selbst festgestellte Möglichkeit unvorhersehbarer Zyklusschwankungen zeigt deutlich die Grenzen für die Leistungsfähigkeit der Methode.

Von dem Grundsatz, bei verantwortlicher Beratung der Theologie aus dem Streit der Meinungen nur die völlig gesicherte Substanz der Wissenschaft vorzutragen, werde ich nicht abweichen können und kann durch nichts an der Richtigkeit dieses Grundsatzes irre gemacht werden. Denn ich betone nochmals, für diese wissenschaftliche Aufgabe gelten andere Gesetze und strenge Bindungen, von denen die Forschung völlig frei ist und frei bleiben muß.

Bemerkungen zum Entwurfe des neuen Frucht- abtreibungsgesetzes in der Tschechoslowakei¹

Von Dr. Bruno Wachsberger, Frauenarzt in Mährisch-Ostrau (C.S.R.)

Es sei mir im folgenden gestattet vom Standpunkte des Praktikers aus besonders zu zwei Punkten Stellung zu nehmen, welche in bezug auf die in letzter Zeit viel erörterten Abänderungen zu den bestehenden Fruchtabtreibungsgesetzen aktuell sind.

Da ich seit über 1 Jahre in einer Beratungsstelle für Frauen tätig bin, welche sich mit allen Fragen, die zu den Zeugungsorganen der Frau in Beziehung stehen, beschäftigt, glaube ich dort einen Einblick gerade in die ärmsten Schichten der Bevölkerung, welche durch die Fruchtabtreibungsgesetze besonders betroffen sind, gewonnen zu haben, wozu das hiesige Industrieviertel reichliche Gelegenheit bietet.

Wenn auf der einen Seite der Standpunkt vertreten wird, daß es aus bevölkerungspolitischen, ethischen und andern Rücksichten notwendig ist, daß der Staat durch Prämien, Steuernachlässe, Unterstützungen usw. die Geburten fördere, um so die Abtreibungen zu unterbinden, so wären solche Maßnahmen unbedingt zu begrüßen, soweit sie in hinreichendem Maße Existenz und Zukunft dieser Menschen garantieren. Daß aber solche Bedingungen in absehbarer Zeit nicht gegeben

¹ In Anlehnung an den Artikel von Prof. F. Schenk in Nr. 23 d. Jahrg.: Bevölkerungspolitische Bemerkungen zum Entwurf des neuen Fruchtabtreibungsgesetzes in der Tschechoslowakei.